

„Sozialrecht als Katalysator für eine überfällige Berufsrechtsreform“

Wie das Sozialrecht den Grundstein für eine Reform des Berufsrechts legte. Zugleich eine Historie und Einordnung des Syndikusanwaltsgesetzes

Dr. Clarissa Freundorfer, Rechtsanwältin und Syndikusrechtsanwältin, und Michael Scheer, Syndikusrechtsanwalt, Berlin (Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte im DAV)

I. Einleitung

„Insofern, muss ich sagen, ich stehe jetzt am Ende meines Berufslebens, für mich ist das schon ein Erlebnis etwas mitgestaltet zu haben, mitgemacht zu haben, was 100 Jahre lang nicht geregelt war.“¹

So fasste Hartmut Kilger seine Eindrücke zum Kampf um das Syndikusanwaltsgesetz zusammen, der unmittelbar nach Verkündung der Urteile des Bundessozialgerichts (BSG), mit welchen die bis dahin geltende Doppelberufstheorie beendet wurde, begann. Erboast sei er auf den Senat gewesen, wütend aus dem Saal herausgegangen. Später, so Kilger in der Rückschau, habe er erkannt, dass das BSG etwas getan hatte, was 100 Jahre nicht getan worden war, nämlich mit seinen Urteilen klare Kante zu zeigen². Diese Urteile sind unter Syndici schlicht als „BSG-Urteile“ bekannt, denn noch nie zuvor hatte die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes solche Auswirkungen auf Syndici. Die Urteile hatten es jedenfalls in sich. Aber von Anfang an.

II. Die gesetzliche Verankerung des Syndikusrechtsanwalts/der Syndikusrechtsanwältin

1. Ausgangspunkt: Die sog. Doppelberufstheorie

Syndici gibt es schon seit hunderten von Jahren, als (Rechts-)Berater/-innen, von Herrschenden, Gebietskörperschaften, später dann in Unternehmen und Verbänden³. Ihre rechtliche Stellung war jedoch gesetzlich nicht geregelt, auch wenn sie in § 46 Bundesrechtsanwaltsordnung alte Fassung (BRAO) erwähnt wurden. Der Syndici „alter Prägung“ waren als niedergelassene Anwälte/-innen zugelassen und daneben als Angestellte in einem Unternehmen tätig⁴. Für letztere Tätigkeit hatten sie keine separate Anwaltszulassung, sondern lediglich die Erlaubnis der zuständigen Rechtsanwaltskammer neben der freiberuflichen Anwaltstätigkeit auch im Unternehmen tätig zu sein. In der Praxis war bei nahezu allen Syndici jedoch die juristische Tätigkeit im Unternehmen die Haupttätigkeit, während von der Zulassung als niedergelassene Anwälte / -innen wenig bis gar kein Gebrauch gemacht wurde (sog. „Feierabendanwälte“). Dieses Konstrukt der zwei, parallel zu betrachtenden Berufe nannte sich „Doppelberufstheorie“. Der Anwaltssenat des Bundesgerichtshofs (BGH) hatte sie entwickelt.⁵ Die Frage, inwieweit die Tätigkeit im Unternehmen als anwaltliche Tätigkeit qualifiziert werden konnte, war hingegen äußerst umstritten. Nach richtiger und vom Deutschen Anwaltverein (DAV) spätestens seit einem Vorstandsbeschluss vom 20./21.10.2004 postulierter Auffassung war auch nach alter Rechtslage die Tätigkeit im Unternehmen anwaltlich⁶. Nach der von den Rechtsanwaltskammern vertretenen Ansicht waren Syndici dagegen keine echten Anwälte/-innen. Ihre Zulassung als solche stellte aber kaum

eine Kammer in Frage, waren Syndici doch genügsame, ihren Kammerbeitrag stets pünktlich zahlende Mitglieder. Bis zu den von Hartmut Kilger angesprochenen Urteilen war es zudem sozialversicherungsrechtlich geübte Praxis, dass Syndikusanwälte /-innen nicht nur hinsichtlich ihrer Einnahmen aus der niedergelassenen Tätigkeit, sondern auch mit dem Einkommen im Unternehmen nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit wurde (wenn sie nach vier von der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen – ABV – mit dem Vorläufer der Deutsche Rentenversicherung Bund – DRV Bund – vereinbarten Kriterien tätig waren) und entsprechende Beiträge ausschließlich ins jeweilige Anwaltsversorgungswerk einzahlen musste. An der sozialrechtlicher „Front“ war der im Berufsrecht weiter schwelende Streit durch den Kompromiss mittels der vier Kriterien befriedet.

2. BSG-Urteile als Katalysator

„Diesen Streit hat das Bundessozialgericht am 3. April – ich war selbst im Termin – ziemlich sensationell gelöst. [...] Eine Bombe schlug ein.“⁷

Während sich die Anwaltschaft nicht einigen konnten, legte das BSG, also die Sozialgerichtsbarkeit, unerwartet und wahrscheinlich ungewollt den Grundstein für die Lösung des berufsrechtlichen Streits; allerdings indem zunächst der langjährig währende sozialrechtliche Kompromiss über den Haufen geworfen wurde. Vorangegangen waren verschiedene instanzgerichtliche Urteile der Sozialgerichte. Denn die Deutsche Rentenversicherung Bund hatte den Syndikusanwälten und -anwältinnen zunehmend keine Befreiung mehr erteilt. Am 03.04.2014 urteilte dann letztinstanzlich das BSG in drei Parallelverfahren⁸. Es sprach das aus, was laut Hartmut Kilger wie eine Bombe einschlug: Im Unternehmen abhängig beschäf-

1 Zitat Kilger aus Podcast zuRechtgehört – Der DAV-Podcast – Folge 3 – „Recht oder Profit? Der Kampf um Syndikus und Syndika“, <https://zurechtgehört.podigee.io/3-syndizi>, abgerufen am 03.10.2023.

2 Kilger a.a.O..

3 Vgl. zur Historie der Syndici ausführlich: Hamacher, Der Syndikusanwalt, in: DAV-Ratgeber für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, 13. Aufl. 2012; Syndici sind i.Ü. nicht zu verwechseln mit dem „Syndikus“ aus Band 36 der Comicreihe Asterix, lesenswert: Ferri/ Conrad, Der Papyrus des Cäsar (französischer Originaltitel: Le Papyrus de César).

4 Kilger, Der Syndikus und sein „Beruf“, AnwBl. 2012, 818.

5 BGH Urt. v. 25.02.1999 (kritisch dazu BVerfGE 87, S. 287 ff.), BGHZ 141, 69; Weyland/Brüggemann, 10. Aufl. 2020, BRAO § 2 Rn. 40.

6 So auch Hamacher, Syndikusanwalt ist ein Rechtsanwalt „ohne Wenn und Aber“, AnwBl. 2014, 70 f.

7 Zitat Kilger aus Podcast zuRechtgehört – Der DAV-Podcast – Folge 3 – „Recht oder Profit? Der Kampf um Syndikus und Syndika“, <https://zurechtgehört.podigee.io/3-syndizi>, abgerufen am 03.10.2023.

8 BSG, Urteile des 5. Senats v. 03.04.2014 – B 5 RE 13/14 R, B 5 RE 3/14 R und B 5 RE 9/14 R.

tigte Rechtsanwälte/-innen könnten hinsichtlich des Einkommens für ihre Beschäftigung im Unternehmen nicht von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit werden. Vielmehr seien sie nach „gefestigter Rechtsprechung des BGH“ in dieser Beschäftigung nicht anwaltlich tätig. Vier-Kriterien-Theorie ade, um es schwäbisch auszudrücken.⁹

Nach einem kurzen Schockmoment setzten die Urteile ungeahnte Kräfte bei den Syndici frei. Durch Initiativen aus verschiedenen Verbänden, insb. auch vom DAV und seiner Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte lobbyiert¹⁰, veröffentlichte das Bundesjustizministerium (BMJV) alsbald ein Eckpunktepapier, aus welchem der Entwurf eines Gesetzes „zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung“ (das sog. Syndikusanwalts-gesetz)¹¹ wurde. Im Ergebnis führten die BSG-Urteile also zu der längst überfälligen berufsrechtlichen Reform. Endlich wurde die Tätigkeit von Syndikusanwälten/-innen im Unternehmen durch den Gesetzgeber ausdrücklich als anwaltliche anerkannt. Parallel dazu wurde der Status quo ante vor den Urteilen des BSG wiederhergestellt, sichere Altersversorgung durch sichere berufsrechtliche Einordnung gewährleistet und anlässlich dessen auch die berufsrechtliche Stellung der Syndikusanwälten/-innen ein für alle Mal klargestellt.¹² Die „Doppelberufstheorie“ hatte in Bezug auf die Syndici ausgedient.

Im Gesetzgebungsverfahren gab es auch andere Vorschläge: Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hätte das Thema gerne dort gelöst, wo es aus ihrer damaligen Sicht hingehörte: im Sozialrecht.¹³ Vorgeschlagen wurde eine Änderung in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI, die Syndici die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht erlaubt hätte, ohne deren Tätigkeit allerdings als anwaltliche zu werten. Damit verkannten die Rechtsanwaltskammern, dass es den Syndici nicht nur um die Altersvorsorge ging, sondern auch darum, dass endlich die Gleichwertigkeit ihrer Tätigkeit im Unternehmen anerkannt wurde.

3. Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt / – anwältin nach dem Syndikusanwalts-gesetz

Wenn vermutet wird, dass wir uns für die weiteren Ausführungen vom Sozialrecht verabschieden, so ist das nur teilweise richtig. Denn in der Tat ist das Gesetz, welches am 01.01.2016 in Kraft trat, im Wesentlichen eine berufsrechtliche Regelung. So ermöglicht es den in Unternehmen und Verbänden angestellten Juristen und Juristinnen, sich für ihre Tätigkeit im Unternehmen tätigkeitsbezogen als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin zulassen zu lassen. Die Zulassung erfolgt also nicht generell, sondern immer nur für eine bestimmte Tätigkeit für einen Arbeitgeber, § 46 Abs. 3 BRAO¹⁴.

Es gibt jedoch eine wichtige Verknüpfung des Syndikusanwalts-gesetzes ins Sozialrecht: die DRV Bund wird vor der Zulassungsentscheidung der örtlichen Rechtsanwaltskammer angehört, § 46 a Abs. 2 BRAO. Außerdem hat sie ein Klage-recht gegen die Zulassung. Notwendig sind diese Rechte, weil die Entscheidung der örtlichen Rechtsanwaltskammer für die DRV Bund bindend ist. Sie präjudiziert insoweit die Entscheidung über die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Anders gewendet: ist die tätigkeitsbezogene Zulassung erteilt, sollte die Befreiungsentscheidung auf dem

Fuße folgen; eine entsprechende Antragstellung vorausgesetzt. Will die DRV Bund sie nicht aussprechen, hat sie sich gegen die Zulassungsentscheidung der Rechtsanwaltskammer zu wenden. Die Entscheidung, was anwaltliche Tätigkeit ist oder nicht, obliegt letztlich also den Rechtsanwaltskammern bzw. im Streitfall den Anwaltsgerichtshöfen (AGH) oder dem Anwaltssenat am BGH.

Zugelassen werden kann, wessen Tätigkeit durch die in § 46 Abs. 3 BRAO genannten Merkmale geprägt ist. Und hier – wie Kai aus der Kiste – kommen die ursprünglich vom BSG verworfenen, aber vom Gesetzgeber im Syndikusanwalts-gesetz reaktivierten vier Kriterien zum Tragen. So muss das Arbeitsverhältnis eines Syndikusrechtsanwaltes/einer Syndikusrechts-anwältin durch folgende Tätigkeiten und Merkmale (kumulativ) geprägt sein: 1. der Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts, sowie des Erarbeitens und Bewertens von Lösungsmöglichkeiten (§ 46 Abs. 3 Ziff. 1 BRAO), 2. der Erteilung von Rechtsrat (§ 46 Abs. 3 Ziff. 2 BRAO), 3. der Ausrichtung auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insbesondere durch das selbständige Führen von Verhandlungen, oder auf die Verwirklichung von Rechten (§ 46 Abs. 3 Ziff. 3) und 4. der Befugnis, nach außen verantwortlich aufzutreten (§ 46 Abs. 3 Ziff. 4 BRAO).

Bei der Auslegung der Merkmale war eine Orientierung an den zur alten Rechtslage entwickelten vier Kriterien gewollt, da nach der Gesetzesbegründung die Merkmale des § 46 Abs. 3 BRAO an die Vier-Kriterien-Theorie anknüpfen. Tatsächlich ist jedoch festzustellen, dass sich die Rechtsprechung der Anwaltsgerichtshöfe und des Anwaltssenates des BGH von den vier Kriterien emanzipiert und eine eigenständige Auslegungen zu den vier Merkmalen des § 46 Abs. 3 BRAO gefunden hat.¹⁵

Nach der inzwischen gefestigten Rechtsprechung des Anwalts-senates liegt eine Prägung vor, wenn mindestens 65 % der Tätigkeit anwaltlich ist.¹⁶ Eine darüber hinaus gehende qualitative Prägung verlangt der BGH nicht. Er ist der Auffassung,

9 Kilger, BSG-Urteile von 2012 und 2014 zerstören das gelebte Befreiungsrecht, AnWB 2014, 685.

10 Stellungnahme 11/15 zum Eckpunktepapier des BMJV zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte, https://anwaltsverein.de/de/newsroom/sn-11-15-berufsrecht_sowie_Stellungnahme_23/15:_Referentenentwurf_des_BMJV_zum_Entwurf_eines_Gesetzes_zur_Neuordnung_des_Rechts_der_Syndikusanwaelte_-abgerufen_am_03.10.2023.

11 https://www.bgb.de/xaver/bgb/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//%255B@attr_id=%27bgb115s2517.pdf%27%255D#_bgbL_%2F%2F%25B%40attr_id%3D%27bgb115s2517.pdf%27%5D__1532596146083; abgerufen am 14.06.2023.

12 Scheer, FAQ – Fragen und Antworten zur Umsetzung des Syndikus-gesetzes, AnWB 2016, 345.

13 https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2015/maerz/stellungnahme-der-brak-2015-9.pdf, abgerufen am 14.06.2023.

14 Vgl. Freundorfer/ Prossliner/ Scheer, Der Syndikusanwalt, die Syndikus-anwältin, in: DAV-Ratgeber für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, 16. Aufl. 2022.

15 Eine Zusammenstellung der Auslegungskriterien und diesbezüglichen Urteile finden sich u.a. in sog. FAQ-Listen der Rechtsanwaltskammern bzw. verschiedener Berufsverbände, bspw. https://www.syndikusanwaelte.de/de/berufsrecht-befreiung/faq-liste-zum-recht-der-syndikusanwaelte_-abgerufen_03.10.2023.

16 Urteil vom 30.09.2019 (AnwZ (Brfg.) 63/17, Beschluss vom 09.01.2020 (AnwZ (Brfg.) 11/19, Beschluss vom 28.09.2020, (AnwZ (Brfg.) 16/20).

dass eine quantitativ anwaltlich geprägte Tätigkeit ohne Weiteres auch qualitativ prägend ist.¹⁷

Wesentlichstes Merkmal der anwaltlichen Tätigkeit ist die fachliche Unabhängigkeit. Dies spiegelt sich auch im Syndikusgesetz wider und unterscheidet bloße Unternehmensjuristen/-innen von Syndikusrechtsanwälten/-anwältinnen von einem Syndikusrechtsanwalt. Nach § 46 Abs. 4 BRAO übt eine fachlich unabhängige Tätigkeit im Sinne des Absatzes 3 nicht aus, wer sich an Weisungen zu halten hat, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung ausschließen. Die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung des Syndikusrechtsanwalts/der Syndikusrechtsanwältin ist vertraglich und tatsächlich zu gewährleisten. Nach der Rechtsprechung des Anwaltssenates lassen interne Regelungen, die nicht nur die Syndikusrechtsanwalts/der Syndikusrechtsanwältin selbst binden, sondern alle Mitarbeiter des Arbeitgebers, die Unabhängigkeit unberührt.¹⁸ Das gilt z.B. für interne Compliance-Richtlinien oder Leitlinien von Versicherungen zur Regulierung bestimmter Schadensfälle. Die Möglichkeit der missbräuchlichen Versetzung oder der Drohung mit ihr, schließt die fachliche Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit ebenso wenig aus wie die den meisten Beschäftigungsverhältnissen immanente Möglichkeit einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses und deren missbräuchliche Ausübung durch den Arbeitgeber.¹⁹ Die fachliche Unabhängigkeit wird auch nicht dadurch beeinträchtigt, dass der Vorgesetzte dem Rechtsrat nicht folgt. Das sind an sich alles Selbstverständlichkeiten. Dass der Anwaltssenat hierzu explizit Stellung nehmen musste, liegt vor allem daran, dass die DRV Bund über ihr Klagerecht gegen die Zulassung von Syndikusrechtsanwälten/der Syndikusrechtsanwältinnen teils ausgiebig nutzt. Die in diesen Verfahren vorgebrachten Argumente muteten mitunter etwas absurd an.

Auf den ersten Blick vielleicht etwas überraschend ist die Tatsache, dass auch Juristen und Juristinnen im Öffentlichen Dienst als Syndikusrechtsanwälte/-innen zugelassen werden können. Denn § 46 Abs. 2 BRAO beschränkt sich nicht auf private Arbeitgeber. Die Zulassung scheidet jedoch aus, wenn der Jurist / die Juristin am Erlass hoheitlicher Maßnahmen mit Entscheidungsbefugnis beteiligt ist, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit im Vergleich zur Gesamttätigkeit nur untergeordnet ist, und selbst dann, wenn nicht er/sie selbst, sondern nur weisungsunterworfenen Mitarbeiter/-innen hoheitlich tätig werden. Die bloße Vorbereitung hoheitlicher Maßnahmen stellt jedoch kein Zulassungshindernis dar.²⁰

Syndikusrechtsanwälte/-innen dürfen nur für ihren Arbeitgeber tätig werden, § 46 Abs. 2 Satz 1 BRAO. Hiervon werden drei Ausnahmen gemacht, die die Beratungs- und Vertretungsbefugnis des Syndikusrechtsanwaltes / der Syndikusrechtsanwältin erweitern: die Beratung von verbundenen Unternehmen des Arbeitgebers, die Beratung von Mitgliedern des Verbandes oder der Gewerkschaft, bei welcher der Syndikusrechtsanwalt / die Syndikusrechtsanwältin beschäftigt ist, sowie die Beratung innerhalb der Rechtsberatungsbefugnis von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, § 46 Abs. 5 BRAO. Diese Ausnahmen sieht der Anwaltssenat als abschließend und nicht

analogiefähig an.²¹ Er legt die Drittberatung auch denkbar weit – und die zulässige Beratung damit denkbar eng – aus. So kommt es für den BGH nicht darauf an, ob der Syndikusrechtsanwalt/die Syndikusrechtsanwältin direkt gegenüber einem Dritten tätig wird, oder ob er andere Mitarbeiter des Arbeitgebers berät, welche dieses Wissen sodann als Außendienstmitarbeiter/-in gegenüber dem Kunden einsetzen.²² Auch sah der Anwaltssenat bereits bei einer völlig untergeordnete Drittberatung ein Zulassungshindernis, so dass der Jurist / die Juristin aus der Rechtsabteilung in diesem Fall gar keine Zulassung zum Syndikusrechtsanwalt / Syndikusrechtsanwältin erhalten dürfte.²³ Diese Problematik hat der Gesetzgeber zum Glück gesehen. Seit der BRAO-Reform 2022 ist es daher möglich, dass ein Arbeitgeber, der zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen berechtigt ist, diese Rechtsdienstleistungen durch Syndikusrechtsanwälte/-innen erbringt. Der Syndikusrechtsanwalt/-anwältin muss in diesen Fällen jedoch darauf hinweisen, dass keine anwaltliche Beratung im Sinne des § 3 BRAO erbracht wird und kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 der Strafprozessordnung besteht. Die Erbringung dieser Rechtsdienstleistung ist daher keine anwaltliche Tätigkeit. Sie ist also aus der Prägung herauszurechnen, so dass der Syndikus / die Syndika durch anwaltliche Tätigkeiten noch mindestens die 65 % Prägung erreichen muss.

Die Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt/-anwältin kann nicht in Leiharbeitnehmerschaft ausgeübt werden.²⁴ Denn der Arbeitgeber von Juristen/-innen, die per Personalüberlassung tätig werden, ist das Verleihunternehmen. Tätig werden die Juristen/-innen jedoch beim Entleiher, der insoweit also Dritter ist. Anders wäre dies dann zu beurteilen, wenn man einen funktionalen Arbeitgeberbegriff zugrunde legen würde.²⁵ Denn tatsächlich werden der im Wege der Arbeitnehmerüberlassung tätige Juristen/-innen ja in den Betrieb des Entleihers eingegliedert, so dass der Entleiher funktional die Arbeitgeberbereiensechaft innehat. Leider hat sich der Anwaltssenat diese Auffassung nicht angeschlossen.

Und auch eine weitere Berufsgruppe hat es nach der Rechtsprechung des Anwaltssenates schwer, zugelassen zu werden: Geschäftsführer/-innen von GmbHs als auch von Verbänden. Die erste Hürde, die Geschäftsführer/-innen überwinden müssen, ist der Nachweis der fachlichen Unabhängigkeit. GmbH-Geschäftsführer/-innen unterliegen dem Weisungsrecht des § 37 GmbHG. Satzungsmäßige Verbandsgeschäftsführer unterliegen dem Weisungsrecht der Mitgliedsversammlung. Laut Anwaltssenat muss dieses Weisungsrecht ausdrücklich in der Satzung ausgeschlossen sein, um eine Zulassung zu ermöglichen.²⁶ Nicht entschieden hat der BGH die Frage, die die

17 Beschluss vom 02.04.2019, AnwZ (Brfg) 77/18.

18 AnwZ (Brfg.) 31/17.

19 AnwZ (Brfg) 77/18.

20 Urteil vom 30.09.2019 (AnwZ (Brfg) 38/18.

21 Urteil vom 03.02.2020, AnwZ (Brfg) 71/18 und Urteil vom 09.03.2020 – AnwZ (Brfg) 1/18.

22 Urteil vom 07.12.2020, AnwZ (Brfg) 11/20.

23 Urteil vom 22.06.2020 (AnwZ (Brfg) 23/19.

24 Urteil vom 20.03.2023 (AnwZ (Brfg) 12/21), Rz. 53ff.

25 Freundorfer / von Falkenhausen, Der „Leihanwalt“ – Berufsfreiheit oder unerwünschte Fehlentwicklung?, AnwBl 2021, 476.

Vorinstanz aufgeworfen hatte, nämlich ob es bei Geschäftsführern vielleicht schon am „Arbeitsverhältnis“ im Sinne des § 46 Abs. 3 BRAO fehlt.²⁷

Da die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt/-anwältin tätigkeitsbezogen ist, also nur für eine bestimmte Tätigkeit erteilt wird, hat der Gesetzgeber das Instrument der sog. Erstreckung erfunden. Danach ist auf Antrag die Zulassung auf die weiteren Arbeitsverhältnisse oder auf die geänderte Tätigkeit zu erstrecken, wenn nach einer Zulassung weitere Arbeitsverhältnisse als Syndikusrechtsanwalt/-anwältin aufgenommen werden oder innerhalb bereits bestehender Arbeitsverhältnisse eine wesentliche Änderung der Tätigkeit eintritt, § 46 b Abs. 3 BRAO. In der Praxis bereitet vor allem die Frage Schwierigkeiten, wann eine Änderung so wesentlich ist, dass die Erstreckung beantragt werden muss.

4. Unterschiede zwischen Syndikusrechtsanwälten und niedergelassenen Anwälten

Syndikusrechtsanwälte/-anwältinnen haben ganz überwiegend die gleichen Rechte und Pflichten wie niedergelassene Anwälte/-innen. Das gilt für die berufsrechtlichen Pflichten, soweit sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind, wie z.B. die Verpflichtung zu Beratungshilfe und Pflichtverteidigung, § 46 c BRAO. Bei den Rechten müssen die Syndici jedoch wesentliche Einschränkungen hinnehmen. Im Strafverfahren dürfen sie bei unternehmensbezogenen Tatvorwürfen nicht als Verteidiger/-in auftreten und ihnen steht weder ein Zeugnisverweigerungsrecht noch gibt es ein Beschlagnahmeverbot, § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 97 Abs. 3 StPO. Außerdem dürfen sie in Zivil- und Arbeitsgerichtsverfahren nur in der ersten Instanz auftreten, § 46 c Abs. 2 BRAO.

III. Conclusio

Das Syndikusanwaltsgesetz hat sich, insbesondere auch mit den durch die BRAO-Reform 2022²⁸ eingefügten Änderungen, bewährt.²⁹

Angestoßen von einer sozialrechtlichen Thematik konnte ein über 100 Jahre bestehendes berufsrechtliches Problem angegangen und einer Lösung zugeführt werden. Ob dies der Weisheit letzter Schluss ist³⁰, kann dahinstehen. Berufsbilder wandeln sich, auch das der Rechtsanwälte/-innen. Dieses ist seit jeher vielfältig und Syndici gehören dazu. Insofern gilt: Nach der Reform ist vor der nächsten Reform.

Einige Desiderate verbleiben. So wäre aus Sicht der Syndikusrechtsanwälte/-innen eine nicht-tätigkeitsbezogene Zulassung wünschenswert. Das würde die Gleichbehandlung mit niedergelassenen Rechtsanwälten herstellen, vor allem aber würde es viele verfahrensrechtliche Themen rund um Zulassung und Erstreckung für alle Beteiligten vereinfachen.

Auch ist es dringend angezeigt, dass auch Syndikusrechtsanwälte ein Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmeverbot bei strafrechtlichen Verfahren erhalten. Die Ratio von Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmeverbot, nämlich dass ein geschützter Raum zwischen Anwalt/-in und Mandant/-in besteht, gilt auch für Syndici. Damit wird die Strafverfolgung nicht erschwert, vielmehr bietet der geschützte Raum die Chance, rechtswidriges Verhalten im Unternehmen von vorneherein zu unterbinden.

Statistisch wurde nach Erlass des Syndikusanwaltsgesetzes eine komplett neue Berufsgruppe gebildet, welche nach der letzten BRAK-Statistik bereits 15 % der Gesamtanwaltschaft ausmacht.³¹ Und diese Gruppe wächst, insbesondere weil junge Kollegen und Kolleginnen die Zulassung beantragen, während ältere Kollegen und Kolleginnen oft noch vom sozialversicherungsrechtlichen Vertrauensschutz der sog. „Altfall-Regelung“ profitieren.

Die Syndikusrechtsanwälte und -anwältinnen sind Hartmut Kilger zu großem Dank dafür verpflichtet, dass er neben den von ihm betreuten sozialrechtlichen Einzelfällen immer auch das große Ganze gesehen hat, als Sozialrechtler, als Präsident des DAV wie auch bei der ABV, deren Vorsitzender er 2011, also genau zum richtigen Zeitpunkt, wurde. Nicht nur in den Zeiten vor und nach den BSG-Urteilen, als über 90 befreiungsrechtliche Verfahren bei den Landessozialgerichten anhängig waren, stand er fest an der Seite der Syndici und schrieb der Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte und dem DAV beim 20. Deutschen Syndikusanwaltstag 2013 ins Stammbuch, was zu tun sei. „Jetzt werden die Sozialgerichte der Anwaltschaft sagen, wie unser Beruf aussieht.“, prognostizierte er damals und rief in den Saal, was er von den versammelten Syndici erwartete: „Wir müssen es selbst tun!“ Recht hatte er, mit beiden Aussagen und in seiner hartnäckigen wie tatkräftigen Art ermöglicht, dass die Reform gelang.

26 Urteil vom 07.12.2020, AnwZ (Brfg) 17/20, Urteil vom 24.10.2022, AnwZ (Brfg) 33/21.

27 Urteil vom 07.12.2020, AnwZ (Brfg) 17/20, Beschluss vom 10.09.2020, AnwZ (Brfg) 18/20.

28 Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe.

29 Freundorfer, Syndikusgesetz: Was gelungen ist, was zu verbessern ist, AnwBl 2019, 478.

30 Hamacher, Der Syndikusrechtsanwalt: Der Weisheit letzter Schluss?, AnwBl 2023, 560.

31 Mitgliederstatistik zum 01.01.2023: https://www.brak.de/fileadmin/04_fuer_journalisten/statistiken/2023/2023-MitgliederStatistik-ohnePartG.pdf, abgerufen am 11.06.2023.

Quelle: ASR 2023, 244

ASR - Anwalt/Anwältin im Sozialrecht

Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht im

DeutschenAnwaltVerein

(c) Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

[https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/asr-](https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/asr-anwaltanwaeltin-im-sozialrecht-id-113066/)

[anwaltanwaeltin-im-sozialrecht-id-113066/](https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/asr-anwaltanwaeltin-im-sozialrecht-id-113066/)